

LAG Altmark Mitte

gemeinsam
für die Region



3. Projektaufruf

Lokale Aktionsgruppe Altmark Mitte e.V.

Inhaltsverzeichnis

3. Projektauftrag LEADER/CLLD der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altmark Mitte e.V. für die Förderperiode 2023 bis 2027	3
Was bedeuten die Fonds und was wird gefördert?	3
Übersicht über die Förderinhalte der EU-Fonds	4
ELER	4
EFRE	5
ESF+	5
Übersicht über Förderquoten und Förderhöchstsummen	6
Definitionen der Träger	6
Bewertung der Projektskizzen und Projektauswahl	7
Zusammenfassung des organisatorischen Ablaufes	7
Mindest- und Qualitätskriterien der Projektskizzen	8

3. Projektaufruf LEADER/CLLD der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Altmark Mitte e.V. für die Förderperiode 2023 bis 2027

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung startet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Altmark Mitte e.V. ihren dritten Projektaufruf zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in den Kommunen der Einheitsgemeinden Bismark (Altmark), Kalbe (Milde) und der Hansestadt Osterburg (Altmark), sowie der Verbandsgemeinden Arneburg-Goldbeck und Seehausen (Altmark).

Um mit Ihrem Projekt am Auswahlprozess der LAG teilzunehmen, müssen Sie in einem ersten Schritt eine **Projektskizze** einreichen. Das Formular zur Projektskizze finden Sie auf der Website der LAG unter: <https://altmark-mitte.de/>

Im folgenden Dokument sind für Sie die Förderrichtlinien, die Förderinhalte, sowie die zugehörigen Mindestkriterien und Qualitätskriterien dargestellt. Bei Rückfragen können Sie jederzeit auf das LAG-Management zugehen.

Die Projektskizze muss bis zum **19. November 2025** (23:59 Uhr) unterschrieben per Mail an: lag-altmark-mitte@vindelici.com versandt werden.

Nur Projektskizzen, die in der dargestellten Frist eingegangen sind, können für den 3. Projektaufruf berücksichtigt werden.

Für den 3. Projektaufruf stehen die folgenden Budgets aus den EU-Fonds zur Verfügung:

ELER	EFRE	ESF+
1.759.554 €	1.157.415 €	501.432 €

Was bedeuten die Fonds und was wird gefördert?

ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) ist das zentrale Instrument der EU in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum und zielt auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft ab.

Förderrichtlinie: [Landesrecht Sachsen-Anhalt - Ministerium der Finanzen | Verwaltungsvorschrift \(Sachsen-Anhalt\) | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die ... | i. d. F. v. 29.04.2025 | gültig ab 12.05.2025](#)

Merkblätter und weitere Informationen: [elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt ELAISA - Formulare und Informationen](#)

EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) soll durch Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken.

Förderrichtlinie: [Landesrecht Sachsen-Anhalt - Ministerium der Finanzen | Verwaltungsvorschrift \(Sachsen-Anhalt\) | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen ... | i. d. F. v. 23.04.2025 | gültig ab 27.05.2025](#)

Merkblätter und weitere Informationen: [CLLD Projekte-EFRE](#)

ESF+ (Europäischer Sozial Fonds) ist das wichtigste Instrument zur Förderung der Beschäftigung. Der Fonds unterstützt die Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen und stellt faire Berufsaussichten für die Bürger sicher.

Förderrichtlinie: [Landesrecht Sachsen-Anhalt - Ministerium der Finanzen | Verwaltungsvorschrift \(Sachsen-Anhalt\) | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen ... | i. d. F. v. 16.09.2024 | gültig ab 17.12.2024](#)

Merkblätter und weitere Informationen: [CLLD Projekte - ESFplus](#)

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Projekt unter einem der nachfolgend aufgeführten Förderinhalte einzuordnen ist, bevor Sie es einreichen. Bei Rückfragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte das LAG-Management.

Übersicht über die Förderinhalte der EU-Fonds

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die Förderinhalte der Fonds ELER, EFRE und ESF+.

ELER

- a) Schaffung und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe, Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum sowie Sicherung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung;
- b) Gewässergestaltung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz, Wasserrückhaltung auf freien Flächen;
- c) Erhaltung und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche;
- d) Erhaltung des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität;
- e) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sowie touristischer Infrastruktur;
- f) Investitionen in die Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements;
- g) Verbesserung der Alltagsmobilität;
- h) Entwicklung innerörtlicher bedarfsgerechter Wohnangebote. Verbesserung der Alltagsmobilität,
- i) Neubau, Umbau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern,
- j) Errichtung von Löschwasserentnahmestellen (Zisternen, Löschwasserteiche und -brunnen),
- k) Sanierung, Modernisierung und Umbau von bestehenden Sportstätten
- l) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung
- m) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist sowie Förderung der Erstausrüstung;
- n) Förderung von Freibädern;
- o) Neu- und Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und kombinierter Rad- und Fußverkehrsanlagen;

- p) Neu- und Ersatzneubau sowie die grundhafte Instandsetzung von Brücken und Unterführungen für den Rad- und Fußverkehr;
- q) Fahrradabstellanlagen sowie Fahrradparkhäuser einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge,
- r) Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen

EFRE

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen in der kulturellen Infrastruktur,
- b) Altlastensanierung und Bodenschutz,
- c) Investitionen in Sportstätten bzw. Ersatzneubau von Sportstätten mit Erstausrüstung,
- d) Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen,
- e) Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels,
- f) Digitalisierungsmaßnahmen gegen die Vereinsamung im Alter,
- g) investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit,
- h) Umsetzung von Konzepten für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben,
- i) Umsetzung von Konzepten zur medizinischen Versorgung des ländlichen Raumes z.B. durch E-Health oder E-Nurse-Netzwerke,
- j) generationsgerechte Gestaltung der Gemeinde,
- k) Angebote zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements,
- l) Demografiegerechter Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge,
- m) Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Vorhaben,
- n) Verbesserung der touristischen Infrastruktur einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport und Gewässerschutz sowie
- o) Stärkung der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau Fischereiwirtschaft) durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Kleinst- und Kleinunternehmen.

ESF+

Personalausgaben und Sachausgaben i. V. m. den nachfolgenden Förderschwerpunkten:

- a) Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen,
- b) Vorhaben zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels,
- c) Lokale arbeitsmarktorientierte Mikrovorhaben (z. B. für den Abbau von Bildungs- und Qualifikationsmängeln für die Arbeitsmarktintegration,
- d) Kooperationen und Vorhaben zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung,
- e) Bildung für Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit
- f) Vorhaben zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen.

Übersicht über Förderquoten und Förderhöchstsummen

Die Förderquoten und -höchstsummen gemäß der Angaben in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) finden Sie in untenstehender Übersicht. Innerhalb der jeweiligen Förderrichtlinie ELER, EFRE, ESF+ kann es zu Einschränkungen kommen. **Für weitere Informationen bitten wir Sie, die entsprechende Richtlinie zu prüfen oder das LAG-Management zu kontaktieren.**

	Förderquote in Prozent Förderhöchstsumme in Euro ¹⁾		
	Öffentliche Träger	Gemeinnützige Träger	Sonstige Träger
ELER ²⁾			
<i>Teil ländliche Entwicklung</i>	70 % 200.000	70 % 200.000	60 % (70% ³⁾) 150.000
<i>Teil Mobilität</i>	70% 200.000	70 % 200.000	60 % 150.000
<i>Teil Sportstätten</i>	70 % 200.000 ⁴⁾	70 % 200.000 ⁴⁾	-
<i>Teil Feuerwehr</i>	70 % 80.000 ^{4) 5)}	-	-
EFRE (alle Maßnahmen)	80 % 200.000	80 % 200.000	80 % 150.000
<i>Sportstätten</i>	80 % 350.000	80 % 350.000	80 % 350.000
<i>Altlasten</i>	90 % 200.000	90% 200.000	90% 200.000
ESF (alle Maßnahmen)	95 % 200.000	95 % 200.000	95 % 200.000

¹⁾ Für kirchliche Vorhaben gilt fondsübergreifend eine Förderhöchstsumme von 50.000 Euro, wobei nur ein Projekt je Einheits- und Verbandsgemeinde förderfähig ist.

Bei Vorlage von mehreren Projektskizzen von unterschiedlichen Kirchengemeinden in einer Einheits- und Verbandsgemeinde hat das Projekt mit der höchsten Punktzahl den Vorrang. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

²⁾ **Für Projekte von gemeinnützigen Vereinen, einschließlich Sportvereinen, mit einem maximalen Fördervolumen von 15.000 Euro, wird im ELER-Fonds ein zusätzliches Budget von 10 % des Mittelvolumens reserviert.** Sofern das Budget nicht in Anspruch genommen wird, sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel dem Gesamtbudget des Aufrufes zuzuschlagen.

³⁾ Für Vorhaben von jungen Familien (Definition: Haushalte mit mindestens einer Person unter 40 Jahren und mindestens einem Kind unter 18 Jahren)

⁴⁾ Vorgaben für weitere Einschränkungen ergeben sich aus den Förderhöchstsummen der Richtlinie

⁵⁾ Für Vorhaben aus dem Förderbereich Feuerwehrinfrastruktur ist je Einheits- und Verbandsgemeinde nur ein Projekt, entweder Feuerwehrhaus oder Löschwassarentnahmestelle, mit einer Förderhöchstsumme von 80.000 Euro förderfähig.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen für gemeinnützige Vereine und junge Familien sowie die Förderhöchstsumme und Antragsbegrenzung für Feuerwehr- und Kirchenprojekte.

Definitionen der Träger

1. Öffentliche Träger

Juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse: Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände (Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden, Gemeinden), kommunale Zweckverbände, Unternehmen oder Gesellschaften, soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften.

2. Gemeinnützige Träger

Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z.B. Stiftungen, Vereine, gGmbH).

3. Sonstige Träger

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts, Einzelunternehmen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, Freiberufler, nicht gemeinnützige Vereine).

Wichtiger Hinweis: Neben der Förderfähigkeit über die jeweilige Förderrichtlinie muss Ihr Projekt inhaltlich einem der drei Handlungsfelder und den Handlungsfeldzielen (A.1, A.2 ...) der LES zugeordnet sein, um bei der Projektbeurteilung der LAG teilnehmen zu können!

Bewertung der Projektskizzen und Projektauswahl

Die Bewertung der Projektskizzen erfolgt auf der Basis der nachfolgend aufgeführten Mindest- und Qualitätskriterien. Die Zuordnung eines Projektes in ein Handlungsfeld resultiert aus der höchsten Punktzahl, die es bei den Zusatzkriterien (s.u.) für eines der drei Handlungsfelder erreicht hat. Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung über die Auswahl der eingereichten Projekte auf Basis der dort beschlossenen Punktwerte. Die Anzahl der ausgewählten Projekte ist durch die Höhe der jeweils ausgeschriebenen Budgets oder Projektzahlen begrenzt.

Wichtiger Hinweis: Die Auswahlentscheidung ist befristet und verliert ihre Gültigkeit sechs Monate nach Projektbestätigung auf der Mitgliederversammlung. Innerhalb dieses Zeitraums muss ein vollständiger Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Erfolgt dies nicht fristgerecht, verfallen die zugesagten Fördermittel und werden für nachfolgende Aufrufe freigegeben. Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf eines Beschlusses des LAG-Vorstands. Der Antrag auf Fristverlängerung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt werden.

Zusammenfassung des organisatorischen Ablaufes

1. Einreichung der Projektskizze bis 19.11.2025
2. Bewertung und Beschluss der Projektauswahl durch die LAG
3. Mitteilung an die Projektträger über das Auswahlergebnis
4. Prüfung des Auswahlverfahrens durch das Landesverwaltungsamt und die EU-VB
5. Vorbereitung der Förderanträge durch die Antragstellenden. Förderanträge für den Förderfonds ELER müssen dem LAG-Management zur Vorprüfung vorgelegt und durch dieses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eingereicht werden. Förderanträge für die Förderfonds EFRE und ESF+ werden direkt durch die Antragstellenden im Onlineportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt hochgeladen.
6. Einreichen der Förderanträge der ausgewählten Projekte bei der Bewilligungsbehörde und anschließende Bewilligung

Mindest- und Qualitätskriterien der Projektskizzen

Wichtiger Hinweis: Die Mindestpunktzahl beträgt 22 Punkte. Für Projekte von gemeinnützigen Vereinen, einschließlich Sportvereinen, bis zu einem maximalen Förderbetrag von 15.000 €, die einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des dörflichen Gemeinschaftslebens leisten, beträgt die Mindestpunktzahl 15.

Nr.	Mindestkriterien	Trifft zu? Ja /Nein
1	Die Projektskizze ist fristgerecht eingegangen und die Projektbeschreibung ist vollständig.	
2	Der Projektträger ist eindeutig und in der Rechtsform korrekt benannt.	
3	Die Projektbeschreibung, Ziele und Zwischenziele des Projektes sind nachvollziehbar und begründet.	
4	Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und lässt sich einem Handlungsfeld der LES zuordnen.	
5	Das Projekt ist entsprechend der Förderrichtlinien grundsätzlich förderfähig.	
6	Es liegt ein schlüssiger Kosten- /Finanzierungsplan vor und der Projektträger beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln an dem Projekt (Eigenanteil ist gesichert).	
7	Im Projekt sind keine relevanten Mitnahmeeffekte erkennbar.	
8	Bei Investitionen: Die nachhaltige Nutzung oder Objektverwertung ist gesichert.	
9	Es bestehen keine erheblichen Zweifel an dem Nutzungskonzept und die Inhalte sind widerspruchsfrei, realistisch und soweit überprüfbar zutreffend.	
10	Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu übergeordneten sowie regionalen Planungs- und Entwicklungszielen.	
11	Die Projektentwicklung ist so weit vorangeschritten, dass mit der Umsetzung zeitnah begonnen werden könnte (z.B. Genehmigungen liegen vor oder sind beantragt bzw. die Notwendigkeit nachweisbar geklärt).	
Alle Kriterien müssen erfüllt sein		

Nr.	Allgemeine Qualitätskriterien	Punkte max.
1	Das Projekt ist von Bedeutung für die gesamte Region oder größere Bereiche der Region.	4
2	Das Projekt erschließt/stärkt Potenziale für eine zukunftsweisende Gestaltung der Region oder besitzt Modell- und/oder Pilotcharakter.	4

3	Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der demografischen Entwicklung bzw. zur Gestaltung des demografischen Wandels.	4
4	Das Projekt dient dem Klimaschutz und/oder der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.	4
5	Das Projekt trägt zur regionalen Vernetzung und/oder zur Entwicklung von Kooperationsstrukturen bei.	4
6	Das Projekt dient dem bedarfsgerechten und nachhaltigen Ausbau der Daseinsvorsorge.	4
7	Das Projekt unterstützt Marketinginitiativen, die das Image der Region fördern oder die Region überregional bekannter machen.	4
8	Das Projekt dient dem Wissensaufbau, der Bildung und/oder der Kompetenzentwicklung.	4
9	Das Projekt fördert Gleichberechtigung und/oder Teilhabe.	4
10	Das Projekt stärkt die Zivilgesellschaft.	4
11	Das Projekt dient dem Erhalt und/oder der Inwertsetzung des kulturellen Erbes.	4
	Maximale Punktzahl	44

Nr.	Zusatzkriterien Handlungsfelder A – Lebendige Orte B – Wirtschaft und Unternehmertum C – Neustart Landleben	Punkte max.
A1	Das Projekt stärkt die örtliche Gemeinschaft.	4
A2	Das Projekt verbessert die Lebensqualität und/oder die Attraktivität des Ortes.	4
A3	Das Projekt unterstützt insbesondere junge Familien und Kinder.	4
B1	Das Projekt bietet Lösungsansätze für Existenzgründungen, Nachfolgemanagement und/oder Fachkräftesicherung.	4
B2	Durch das Projekt wird mind. ein neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz geschaffen und/oder Einkommen und Arbeitsplätze auch nach dem Förderzeitraum gesichert.	4
B3	Das Projekt trägt dazu bei, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.	4
C1	Das Projekt beinhaltet einen innovativen Ansatz zur Neugestaltung des Landlebens und/oder zur Stärkung der Resilienz.	4
C2	Das Projekt dient der Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Wohnangebote und/oder neuer Wohnformen.	4

C3	Durch das Projekt wird Zuzug für junge Familien in der Region generiert und/oder die Niederlassung/Verbleib allgemein gefördert.	4
Maximale Zusatzpunktzahl Handlungsfelder		36

Nr.	Zusatzpunkte Leerstand und Altlastenprojekte (LA)	Punkte max.
LA1	Das Projekt trägt dazu bei, Leerstände zu beseitigen oder brachliegende Flächen zu nutzen.	4
LA2	Das Projekt unterstützt junge Familien in der Nutzung von Leerstand und/oder Brachflächen.	10
Maximale Zusatzpunktzahl LA		14

Bei Rückfragen erreichen Sie das LAG-Management
per E-Mail: LAG-Altmark-Mitte@vindelici.com
oder per Telefon: **+49 30 16636948**